

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3

Düsseldorf, Samstag, den 21. Januar 1928

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 3.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 25. Januar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 9, Handbuch über den Preussischen Staat für 1928 9, Kollekten 9/10, Wassergenossenschaften Schaephuysen 10 und Viehagen 11/12, Bergwerksfeldesteilung 12, Enteignung 12, Personalien 12.

Das Sach- und Namen-Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1927 ist fertiggestellt und kann gegen vorherige Einwendung von 50 Reichspfennigen für das Stück an die hiesige Regierungshauptkasse bezogen werden. Diejenigen Stellen, die das Regierungs-Amtsblatt unentgeltlich beziehen, erhalten auch das Sach- und Namen-Register unentgeltlich.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

33. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Dezember 1927:

Rohhäute 220/— cm	30,00	M.	pro Stück
" 200/219 cm	22,50	"	" "
" —/199 cm	15,00	"	" "
Fohlenfelle	10,00	"	" "
Rindhäute	0,70	"	" Pfund
Fresserfelle	0,80	"	" "
Kalbfelle	0,91	"	" "
Schaf- und Lammfelle	0,48	"	" "
Ziegenfelle, trocken	3,00	"	" Stück
Zickelfelle, "	0,50	"	" "

Berlin, 4. Januar 1928. V 12979.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

34. Auf die Bekanntmachung im M.-Bl. i. B. Nr. 2 vom 11. Januar 1928 S. 25 betr. Handbuch über den Preussischen Staat für das Jahr 1928 wird hierdurch nochmals besonders hingewiesen.

Düsseldorf, 13. Januar 1928. I. B. 4.
Der Regierungs-Präsident.

35. An Stelle der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 20. August 1925 mit den dazu ergangenen Abänderungen tritt mit Wirkung vom

1. Januar 1928 die Gebührenordnung vom 21. Dezember 1927, die im Finanzministerialblatt für 1928 veröffentlicht werden wird.

Düsseldorf, 17. Januar 1928. I. La. 247.
Der Regierungs-Präsident.

36. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1927 — B. II. Nr. 1906 — der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke im Jahre 1928 eine einmalige Hausammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Die Namen der Vorsitzenden dieser Vereine sind folgende: Bezirk Düsseldorf: 1. M.-Bl. u. Schriftenverein der Synode Gladbach: P. Neuhaus, Krefeld; 2. M. u. Bibelverein der beiden evang. Synoden Cronenberg: P. Roos, Cronenberg; 3. Evang. M.-Hilfsverein i. südl. Teil der Synode Duisburg: P. Paschen, Duisburg; 4. M.-Hilfsverein Dinslaken und angeschlossene Gemeinden: P. Diederichs, Hiesfeld; 5. M.-Hilfsverein Düsseldorf: P. Beyer, Düsseldorf; 6. Synodal-Bl. u. M.-Gesellschaft zu Mörs: P. Zahn, Bönninghardt; 7. Miss.-Gesellschaft Elberfeld: P. D. Niemöller, Elberfeld; 8. Miss.-Gesellschaft Barmen: P. Witterborg, Barmen; 9. Miss.-Hilfsverein d. Kr. Lennep: P. v. d. Hüsen, Dahlerau; 10. Miss.-Hilfsverein f. Mettmann, Wülfrath und Umgegend: P. Christlieb, Mettmann; 11. M.-Bl.-Hilfsverein für Solingen: P. Teckloff, Solingen; 12. M.-Hilfsverein an der Ruhr: P. Steinle, Mülheim (Ruhr); 13. Syno-

dal-M.-Berein Wesel: P. Müller, Diersfordt; 14. M.-Hilfsverein i. d. Synode Cleve: P. Dppel, Cleve; 15. M.-Hilfsverein a. d. Niederrupper: P. v. Scheven, Burscheid; 16. M.-Hilfsverein Kaiserswerth: P. v. Belsen, Kaiserswerth; 17. M.-Hilfsverein zu Langenberg: P. Müller, Langenberg (Rhlb.); 18. M.-Hilfsverein f. Hilden u. Umgegend: P. Glaser, Haan; 19. Miss.-Berein d. Synode Essen: P. Chürlis, Essen.

Düsseldorf, 4. Januar 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

37. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 6. Dezember 1927 — B. II. 1917 — dem Verband Rheinland der Deutschen Reichsrechtsschule in Köln-Chrenfeld die Erlaubnis erteilt, eine Hausammlung im Jahre 1928 für den Bezirk der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Hausammlung sind außer den in Stück 1 Nr. 8 des Amtsblattes genannten Personen ferner noch beauftragt worden: Friedrich Glasmacher, Calcar (Rheinland), Heinrich Schäfer, Hilden.

Düsseldorf, 14. Januar 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

38. **Satzung**
der Wassergenossenschaft Schaepshusen in Schaepshusen im Kreise Mörz.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Schaepshusen“ und hat ihren Sitz in Schaepshusen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Preussischen Kultur-Bauamts 2, Düsseldorf, vom 28. Januar 1927 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einer Übersichtskarte;
2. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage;
3. zwei Blatt Lagepläne;
4. einem Heft Höhenpläne;
5. einem Heft Quersprofile;
6. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird. Maßgebend ist die zuletzt aufgestellte und ausgelegte Beitragsliste (§ 14). Solange eine Beitragsliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach

der Fläche der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstand zu entwerfen und in der Mitgliederversammlung auszulegen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstand der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 3 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennet, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach

Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in der Rheinischen Bauernzeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 6. Januar 1928. I. E. Nr. 9213.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hock.

39. Satzung
der Wassergenossenschaft Wiehagen, Gemeinde Hückerwagen in Wiehagen im Kreise Lennep.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wasserleitungs-genossenschaft Wiehagen“ und hat ihren Sitz in Wiehagen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Reinschmidt in Lennep vom 19. Dezember 1925 (mit der Einschränkung, daß die Leitung vorerst bis zum letzten Hause der Ortschaft Wiehagen [Haus Kraß] ausgeführt wird), die Ortschaft Wiehagen mit Trinkwasser zu versorgen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte,
2. einem Kostenanschlage,
3. einem Lageplan,
4. einem Höhenplan,
5. zwei Blatt Bauzeichnungen,
6. einem Verzeichnis der Interessenten.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu halten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat für jedes angeschlossene Haus eine Stimme.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 15. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 16. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste aufzustellen hat.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

§ 22. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften ge-

wählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lennep aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 24. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Bei der Ausführung der Anlagen werden die Hausanschlüsse bis zum Kellerventil auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt, ebenso liefert die Genossenschaft die Rohrschelle und das Kellerventil. Diese Anlagen gelten als genossenschaftliche Anlagen.

Beantragte Anschlüsse nach Fertigstellung werden auf Kosten des Anschließenden ausgeführt. Die Rohrleitung geht jedoch nach Abnahme bis zum Kellerventil in das Eigentum der Genossenschaft über. Es wird außerdem für Neuanschließende eine einmalige Anschlussgebühr von 300 Mk. festgesetzt.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 12. Januar 1928. I. E. Nr. 154.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hod.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

40. Unter Verweisung auf die §§ 42, 45, 49 und 51 des V. B. G. vom 24. Juni 1865 wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Gewerkschaft alten Rechts Georg Mathias hat laut notarieller Niederschrift in der Gewerkschafts-

sammlung am 27. Juli 1927 (Notariats-Register Nr. 388 — Jahr 1927 — des Notars Ewald Dewelch in Essen) beschlossen, das Grubenfeld Georg Mathias, gelegen in der Gemeinde Essen (Stadtkreis Essen), nach Maßgabe des zugehörigen Teilungsrißes in folgende Felder zu teilen:

1. In das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a umschriebene, in der Gemeinde Essen gelegene Feld mit einer Größe von 113 613,00 qm, welches den Namen Georg Mathias I erhält;
2. in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben d, e, f, g, d umschriebene, in der Gemeinde Essen gelegene Feld mit einer Größe von 76 882,50 qm, welches den Namen Georg Mathias II erhält.

Der notarielle Akt und der Teilungsriß liegen auf unserem Rechtsamtsbüro zur Einsicht offen.

Dortmund, 11. Januar 1928. III, 528/27.
Preussisches Oberbergamt.

41. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Umgehungsstraße bei Kanten zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Kanten belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 27. Januar 1928**, vormittags 9³/₄ Uhr, auf dem Rathaus in Kanten anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 24. bis einschl. 26. Januar 1928 auf dem Rathaus in Kanten zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 9. Januar 1928. I. K. 86.
Der Enteignungskommissar: Bömké.

Personalien.

42. Oberlandesgericht Hamm.

Zu besetzen: Eine in eine Justizbüroassistentenstelle umgewandelte Kanzleiinspektorstelle bei der Staatsanwaltschaft Hagen.